

## **Satzung der Stadt Lahr über die Nutzung öffentlicher Kinderspielplätze (Benutzungsordnung Kinderspielplätze)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBL. S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 15. Juni 2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Lahr stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Kinderspielplätze sind Plätze und Grünanlagen, die mit Spielgeräten und anderen in erster Linie für Kinder bestimmten Einrichtungen ausgestattet sind. Im Folgenden werden diese als Spielplätze bezeichnet.
- (2) Die Spielplätze der Stadt Lahr sind in einem Verzeichnis erfasst, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Lahr dienen der Entfaltung von Kindern, der Befriedigung ihrer Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie dem kommunikativen Austausch. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

### **§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen ist jedermann, die Benutzung der Spielgeräte allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

- (4) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Stadt seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5 dieser Satzung) verstoßen haben.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Spielplätze sind in den Monaten Mai bis September täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr, in den Monaten Oktober bis April täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

#### **§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
- a) Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen oder zweckwidrig zu nutzen;
  - b) die Spielplätze einschließlich ihrer Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
  - c) Hunde frei laufen zu lassen; von den Sicherheitsbereichen um die aufgestellten Spielgeräte sowie von den Sandspielbereichen sind Hunde fernzuhalten;
  - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
  - e) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden.
  - f) Feuer anzuzünden, zu grillen sowie Feuerwerkskörper abzubrennen;
  - g) in störender Lautstärke Musikgeräte zu spielen oder spielen zu lassen;
  - h) das Zelten und Nächtigen;
  - i) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand oder ein sonstiges Anstoß erregendes Verhalten;
  - j) alkoholische Getränke aller Art oder sonstige Drogen zu sich zu nehmen.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die Stadt Lahr kann im Einzelfall von § 4 abweichende Öffnungszeiten sowie eine von § 5 abweichende Benutzung zulassen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten und strafbare Handlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf einem öffentlichen Spielplatz im Sinne von § 1

- a) Sitzbänke vom Aufstellort entfernt oder zweckwidrig nutzt;
- b) die Spielplätze einschließlich ihrer Wege mit motorisierten Fahrzeugen befährt;
- c) Hunde frei laufen lässt oder nicht von den Sicherheitsbereichen um die aufgestellten Spielgeräte sowie von den Sandspielbereichen fernhält;
- d) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
- e) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
- f) Feuer anzündet, grillt oder Feuerwerkskörper abbrennt;
- g) in störender Lautstärke Musikgeräte spielt oder spielen lässt;
- h) zeltet oder nächtigt;
- i) sich in betrunkenem Zustand aufhält oder sich in sonst anstößiger Weise verhält;
- j) alkoholische Getränke aller Art oder sonstige Drogen zu sich nimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 17. Juni 2009

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Beglaubigungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19. Februar 1970 zuletzt geändert am 4. November 2002 durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung (Ausgabe Ortenau) am 23. Juni 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, den 23. Juni 2009

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister